

Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)/ Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Ziel des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung) ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bornheim.

Mit Festlegung der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan stehen ihrer Errichtung an anderen Stellen im Stadtgebiet in der Regel gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegen.

Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Eingeflossen in den Umweltbericht sind eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, in denen Lebensraumpotentiale abgeschätzt sowie mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (u.a. die Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, und Amphibien) bewertet wurden sowie zwei Greif- und Großvogeluntersuchungen, in denen die planungsrelevanten Vogelarten (u.a. Rohrweihe und Rotmilan) und deren Horste kartiert wurden.

Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 17.04. bis 30.05.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 401 – 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 405, 407, 409, 411 oder 414.

Darüber hinaus können im Internet unter www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft und Bauen, Reiter Stadtplanung, die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 31.03.2023
Stadt Bornheim



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018

— Grenze des Geltungsbereiches

Grenze des Geltungsbereiches

Geobasisdaten der Kommunen und
des Landes NRW · ☺ Geobasis NRW /
Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018